

Bücher von 100 auf 40 Piaster. Absatzmangel verdoppelt den Bücherpreis. Und die hohen Preise wirken ungünstig auf den Absatz. Zusammenfassend können wir wohl sagen, daß unbedingt mindestens 1000 Käufer für jedes Werk vorhanden sein müssen, um die »Buchfrage« in günstige Bahnen zu lenken... Selbstverständlich bleiben die Preise der Schulbücher außerhalb unseres Themas.»

Warum liest man nicht? Unterredung mit Dr. Mazhar Osman, dem Nervenarzt der Istanbuler Universität. In: Cumhuriyet. Istanbul. 9. November 1936. — »... Man sagt, daß die Bücher zu teuer seien. Das ist nicht wahr. Unsere Zeitschriften und Zeitungen kosten genau so wenig wie die europäischen, die technischen und literarischen Werke sind unvergleichlich billiger... Selbstverständlich zeigen unsere Bücher Mängel, z. B. sind unsere Drücke nicht so sauber und schön wie die ausländischen und weisen viele Druckfehler auf... Aber unser größter Fehler ist, daß wir nicht werben. Ich wohne in der Vabi-Mi-Straße, wo auch die Verleger ihre Geschäftsräume haben, aber ich weiß nicht, was in den letzten Monaten erschienen ist. Ich sehe es nur zufällig in den Schaufenstern der Buchhändler... Dafür sind die Buchhändler verantwortlich. Bei uns ist das Bücherschreiben und -drucken beinahe verderbenbringend.«

Preise der Schulbücher. Von Penami Safa. In: Cumhuriyet. Istanbul. 9. November 1936. (Die Buchhändler wehren sich gegen Klagen über Bücherwucher und sagen:)... »Die Preise der Schulbücher werden von einer Kommission des Unterrichtsministeriums festgesetzt und kein Buchhändler darf über diesen Preis verkaufen. Danach verdient der Buchhändler weniger als der Verleger. Die Bücher, die von Privatverlegern gedruckt worden sind, werden bei der Festsetzung der Verkaufspreise in der gleichen Weise behandelt wie die staatlichen. Man darf nicht die Schülerzahl als ein Maß für den Schulbücherabsatz annehmen. Es kaufen nicht alle Schüler Bücher, außerdem erhalten sehr viele die Bücher von den Schülern früherer Jahrgänge. Aus diesem Grunde stimmen die Zahlen, die für abzulebende Bücher angegeben werden, nicht mit der tatsächlichen Lage überein. Das Literaturbuch für das neunte Schuljahr wird z. B. jährlich in 1000—1500 Exemplaren, das Erdkundebuch des ersten Schuljahres in 750—800 Exemplaren abgesetzt. Eine Auflage von 2000 Exemplaren wird in zwei Jahren, die Auflage der aus 3000 Exemplaren bestehenden Geographiebücher erst in vier Jahren verkauft. Es sind zwar Bücher in der gleichen Größe und mit derselben Seitenzahl, aber der Preis ist verschieden. Der Preisunterschied richtet sich nach der Absatzmöglichkeit.« — In der Vabi-Mi-Straße erwerben

die Arbeiter, Verkäufer und Drucker ihr Brot durch die Schulbücher. Es gibt andere Geschäfte in diesem Lande, die viel mehr Geld einbringen. Der Bücherfreund wünscht, daß der Buchhändler ein Vermögen erwirbt, weil dieses Vermögen dem nationalen Buchgewerbe von Nutzen und nicht von Schaden ist... Die schlechte Lage des türkischen Buches kommt nicht vom großen, sondern vom kleinen Verdienst des Buchhändlers.«

Das Buch für den Bauern. Von Jasar Nahi. In: Ulus. Ankara. 10. November 1936. ... »Was wir über Bücherpreise geschrieben haben, hat mit dem Buchproblem des Dorfes fast nichts zu tun. Verleger- und Druckerarbeiten, die in privaten Händen liegen, können rationalisiert und dadurch verbilligt werden. Aber heute ist es kaum möglich, einen der Kaufkraft des Bauern angepaßten Preis zu erzielen. Außerdem gibt es keine Organisation, um die Bücher in den Dörfern zu vertreiben. Um dem Lesebedürfnis des Dorfes entgegenzukommen, ist es nötig, daß der Staat diese Sache zu der feinen macht und in großem Ausmaße Vorkehrungen trifft. Dem Kultusministerium ist es gelungen, durch die Dorfsibeln, die nur fünf Piaster kosten, den Preis der Dorfschulbücher der Kaufkraft des Bauern anzupassen. Aber damit ist die Not nicht beseitigt, die Schulbücher genügen nicht. Es ist nötig, daß wir den Bauern Bücher über die Landwirtschaft, die Technik in die Hand geben, daß der Bauer Erzählungen und Romane in seiner eigenen Sprache liest und durch die Zeitungen vom Geschehen in der Heimat, im eigenen Lande sowie in der Welt benachrichtigt wird. Solange wir keine reichen Dorfbüchereien besitzen, die aus Büchern und Zeitungen bestehen, die in 10 000 Exemplaren gedruckt wurden, ist es nicht möglich, aus der Gründung von Lesezimmern, ja sogar aus Schulgründungen vollen Nutzen zu ziehen; die dafür ausgegebenen Gelder erfüllen nicht ihren Zweck.«

Auch über Bibliotheken wird berichtet. Unter der Überschrift: Wie hat sich die deutsche Kultur zur heutigen Höhe entwickelt? Deutschland liest viel, weil die Bibliotheken dem Volk den Geschmack und die Möglichkeit geben... (Adnan Cahid in: Cumhuriyet. 30. November 1936) spricht der Verfasser kurz über das deutsche Bibliothekswesen im allgemeinen, über Stadt- und Volksbibliotheken im besonderen. Er erwähnt auch die Bibliothekarschulen in Berlin, Leipzig und Köln, die Ausbildung der deutschen Bibliothekare, und schließt mit dem Satz: »Zu einer der Ursachen, welche die deutsche Kultur zur heutigen Höhe gebracht haben, müssen unbedingt auch die Bibliotheken gerechnet werden.«

Wen darf der Steuerpflichtige mit der Erledigung seiner Steuerangelegenheiten beauftragen?

Von Dr. Werner Spohr, Kiel

Nachdruck verboten!

Durch das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 und die zu ihm im Jahre 1936 erschienenen Durchführungsbestimmungen ist die Steuerberatung im weitesten Sinne gesetzlich geregelt worden. Es ist, was vielfach noch nicht genügend beachtet, wohl auch noch nicht ausreichend bekannt ist, dem Steuerpflichtigen verboten, Personen mit der Erledigung seiner Steuerangelegenheiten zu beauftragen, denen diese Tätigkeit nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder durch die Zulassung seitens der Steuerbehörden gestattet ist. Zuwiderhandlungen machen nicht nur den die steuerberatende Tätigkeit trotz fehlender Erlaubnis Ausübenden selbst, sondern auch den Steuerpflichtigen strafbar!

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen erstens jeder Hilfe in Steuerangelegenheiten, die ein Dritter dem Steuerpflichtigen leistet, einerseits, zweitens der Vertretung des Steuerpflichtigen durch einen Dritten gegenüber den Steuerbehörden andererseits.

I. Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten.

Der Grundzug der Neuregelung des Rechts der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten ist, daß dieses Gebiet der gewerbepolizeilichen Aufsicht, der es bislang unterstand, entzogen und dem weit wirksameren Verfahren der Konzession durch das Finanzamt unterstellt ist. Für den Steuerpflichtigen selbst ist von größter Bedeutung, daß er nach dem jetzt geltenden Rechtszustand nur die Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten seitens solcher Personen bzw. Stellen nachsuchen und annehmen darf, denen diese Hilfeleistung entweder durch das Gesetz selbst oder durch ausdrückliche Erlaubniserteilung seitens des Finanzamtes gestattet ist.

a) Unter Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten ist im einzelnen zu verstehen: Die Erteilung von Auskunft und Rat, die Anfertigung von Anträgen, Eingaben, Antworten auf Anfragen der Steuerbehörde, die Ausfüllung von Steuererklärungen zur eigenhändigen Unterschrift des Auftraggebers (der nicht notwendig der Steuerpflichtige selbst zu sein braucht), Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen.

b) Kraft Gesetzes sind — ohne daß sie noch einer besonderen Erlaubnis durch die Steuerbehörde bedürfen — folgende Personen und Stellen zur Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten befugt:

1. Behörden (Staats- und Gemeindebehörden), Dienststellen der RSDAP und ihrer Gliederungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die der RSDAP angeschlossenen Verbände, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten;

2. Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtswissenschaftler, Patentanwälte, Prozeßagenten (d. h. Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist), allgemein zugelassene Steuerberater, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Bücherrevisoren;

3. Personen, die von einer Zollbehörde auf Zolldreue verpflichtet sind, soweit sie in Zollsachen oder in anderen Sachen, die von Zollbehörden verwaltet werden, Hilfe leisten;

4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übergebenen Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten, d. h. Zwangsverwalter, Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Aufsichtspersonen, Vormund, Pfleger,